

Satzung des Bürgerverein Rosenthal e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bürgerverein Rosenthal e.V. und hat seinen Sitz in Peine/Rosenthal. Gründungstag ist der 19.07.1959.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Ausübung und Pflege des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
- b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- c) die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen,
- d) Förderung des Schützenbrauchtums,
- e) die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen unter Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports,
- f) Förderung der Dorfgemeinschaft und Brauchtumspflege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beantragen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 5

Ehrenmitglieder

Personen die sich besonders um die Förderung des Vereines verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung und Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum Schluss eines Kalendermonats,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder Ehrenrates.

§ 7

Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen geschehen:

- a) wenn die im §9 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt und wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft grob verstößt.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) persönlich an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben eingeschränkte Rechte, über die der Vorstand entscheidet.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die festgesetzten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken.

Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben eingeschränkte Pflichten, über die der Vorstand entscheidet.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) geschäftsführender Vorstand
- c) erweiterter Vorstand
- d) Ehrenrat

§ 11

Mitgliederversammlung, Zusammensetzung und Vorsitz

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung des Vereines ausgeübt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal im Januar oder Februar einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 8 Tagen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführendem Vorstand schriftlich einzureichen.

Mit Einverständnis der Mehrheit der Mitgliederversammlung können auch in der Versammlung, allerdings vor Eintritt in die Tagesordnung, diese noch ergänzt werden.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Festsetzung der Beiträge
- f) Entlastung des Vorstandes

§ 13

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Neuwahlen.

§ 14

Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) 1. Schießwart

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Sämtliche Posten des geschäftsführenden Vorstands können sowohl von einem weiblichen oder männlichen Vereinsmitglied besetzt werden.

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

geschäftsführender Vorstand

- a) 2. Schießwart
- b) zwei Beisitzer (einer weiblich, einer männlich),
- c) Abteilungsleiter

Der jeweilige Bürgerkönig und die Bürgerkönigin gehören dem erweiterten Vorstand an.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 15

Pflichten und Rechte des geschäftsführenden Vorstandes

a) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes:

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge.

Der 1. Schießwart ist für die ordnungsgemäße Durchführung aller angesetzten Schießveranstaltungen verantwortlich. Ihm obliegt die Pflege der Waffen, Geräte und der Schießstände.

Der erweiterte Vorstand ist zu den Vorstandssitzungen des Vereins einzuladen.

§ 16

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern.

Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet in letzter Instanz über den Ausschluss aus dem Verein und schlichtet bei Streitfällen.

Er tritt auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstandes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu verantworten und zu entlasten.

Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 18

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 1 Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben haben.

Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer dabei die Entlastung des Vorstands.

Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

§ 19

Verfahren der Schlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dies gilt nicht für den Ehrenrat.

Er darf nur dann beraten und entscheiden, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches in der nächsten Sitzung vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 20

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung frühestens 4 Wochen später nochmals zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Zu dieser Versammlung ist schriftlich zu laden.

§ 21

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Peine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke in der Ortschaft Rosenthal zu verwenden hat.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 24.01.2015 im Sporthaus Rosenthal beschlossen worden und tritt an Stelle der bisherigen Satzung vom 29.01.2000.